

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales  
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

II B 11

Bearbeiter/in:

Herr Steffen

Zimmer:

3.032

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 1795

Datum:

15.07.2021

**Nur elektronisch**

An die Hauptverwaltung mit  
der Senatskanzlei,  
den Senatsverwaltungen,  
die ihnen nachgeordneten Behörden  
(Sonderbehörden),  
die nicht rechtsfähigen Anstalten,  
die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigen-  
betriebe und Sondervermögen,

die Bezirksämter von Berlin,  
die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe,  
die ihnen nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten,

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses,  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes,  
die Präsidentin des Rechnungshofes,  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz  
und Informationsfreiheit.

**Nachrichtlich:**

Über die jeweilige Fachverwaltung  
die Körperschaften des öffentlichen Rechts,  
die Anstalten des öffentlichen Rechts,  
die Stiftungen des öffentlichen Rechts,

die Vorsitzende des Hauptausschusses.

**Rundschreiben IAS II B Nr. 1/2021**

**Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz – LMiLoG Bln)**  
hier: Beachtung des Landesmindestlohns in Höhe von 12,50 Euro (brutto) je Zeitstunde

**I. Einhaltung des Landesmindestlohngesetzes**

Als für die Umsetzung dieses Gesetzes landesweit federführend zuständige Stelle sind an meine Verwaltung aktuell vermehrt Beschwerden und sonstige Informationen hinsichtlich dessen mangelnder Umsetzung herangetragen worden. Dies nehme ich daher zum Anlass, die

**Dienstgebäude:** Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)

**Fahrverbindungen:** U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;

**Zahlungen bitte bargeldlos** nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:

**Bankverbindung 1:** Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100

**Bankverbindung 2:** Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXX

**Bankverbindung 3:** Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: [Arndt.Steffen@senias.berlin.de](mailto:Arndt.Steffen@senias.berlin.de)

Internet: [www.berlin.de/sen/ias/](http://www.berlin.de/sen/ias/)

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an [post@senias.berlin.de](mailto:post@senias.berlin.de), kein Empfang verschlüsselter Dokumente!.)

verantwortlichen Dienststellen an die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu erinnern und zu bitten, auch bei den ihnen nachgeordneten Einrichtungen und bei den Beteiligungsunternehmen verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinzuwirken. Insbesondere zum Anwendungsbereich des Landesmindestlohngesetzes verweise ich insoweit auf das Rundschreiben ArbIntFrau II B Nr. 1/2014 (abrufbar in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin).

Das Landesmindestlohngesetz war und ist ein wichtiges Signal Berlins für einen angemessenen und gerechten Mindestlohn. Die letzte Erhöhung des Landesmindestlohns erfolgte zum 1. Mai 2020 von 9,00 Euro auf 12,50 Euro (brutto) je Zeitstunde (vgl. insoweit das Rundschreiben IAS II B Nr. 1/2020 mit u. a. Hinweisen zur Berechnung; ebenfalls abrufbar in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin) und liegt damit deutlich über dem bundesweit geltenden allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn von derzeit 9,60 Euro (brutto) je Zeitstunde. Das Landesmindestlohngesetz zeigt damit, dass das Land Berlin seine Möglichkeiten ausschöpfen möchte, um in seinem Einflussbereich im Sinne eines auskömmlichen Mindestlohns tätig zu werden. Diesem Anspruch kann das Land Berlin jedoch nur gerecht werden, wenn es alles unternimmt, um für eine lückenlose Umsetzung des Landesmindestlohngesetzes zu sorgen. Eine nicht konsequente Durchsetzung seiner Regelungen durch die zur Einhaltung verpflichteten Stellen und keine entsprechende Nutzung bestehender Aufsichtsmöglichkeiten entsprechen nicht der Zielsetzung des Gesetzes und wären auch den vom Anwendungsbereich des Landesmindestlohngesetzes betroffenen Personen nicht vermittelbar. Diese Beschäftigten haben zurecht die Erwartung, dass das Land Berlin seinem eigenen Anspruch uneingeschränkt folgt.

## **II. Verteilerhinweis**

Dieses Rundschreiben wird nur den obersten Landesbehörden und den Bezirksamtämtern von Berlin unmittelbar übersandt. Die weitere Verteilung an alle nachgeordneten Einrichtungen, juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und Personengesellschaften nach Maßgabe des § 5 LMiLoG Bln bitte ich in eigener Verantwortung zu veranlassen.

Dieses Rundschreiben steht auch in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin unter <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> zur Verfügung.

Im Auftrag

Brinkmann